

Reglement «Prix Media»

Der Zentralvorstand der SANW, gestützt auf Art. 23 der Statuten vom 7. Mai 1994, erlässt das folgende Reglement:

«Prix Media»

In der Erkenntnis, dass gute Öffentlichkeitsarbeit von grösster Bedeutung für den Dialog zwischen allen Bereichen der Gesellschaft und den Wissenschaften und für das Verständnis der Gesellschaft für die Naturwissenschaften ist, errichtet der Zentralvorstand der SANW einen jährlich auszurichtenden «Prix Media».

1. Zweck

Der «Prix Media» wird verliehen für hervorragende publizistische Arbeiten über naturwissenschaftliche Themen.

2. Medien

Prämiert werden journalistische Werke (Text/Bild/Ton), die über Zeitungen, Zeitschriften, Fernsehen, Radio, e-mail-Zeitung, Internet und vergleichbare Medien verbreitet wurden.

3. Zielpublikum

Das auszuzeichnende Arbeit soll sich primär an ein schweizerisches Publikum wenden und in einer oder mehrerer der vier Landessprachen verfasst sein.

4. Art der Arbeit

In Betracht kommen sowohl punktuelle Arbeiten als auch längerfristige Projekte. Der Beitrag kann von einer Einzelperson oder einer Gruppe stammen.

5. Nominationen

Mitgliedorganisationen und Organisationseinheiten der SANW sind berechtigt, dem Zentralvorstand Nominationen einzureichen. Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben.

6. Jurierung

Die nominierten Arbeiten werden von einem Preisgericht beurteilt. Das Preisgericht stellt dem Zentralvorstand Antrag über die Verleihung des Preises. Das Preisgericht kann Antrag auf Nicht-Verleihung des Preises stellen. Der Preis soll in der Regel einer Arbeit zugesprochen werden. Die Jury kann die Preissumme auf maximal drei Arbeiten verteilen. Für eine herausragende Arbeit kann ein «Prix d'excellence» vergeben werden, dessen Preisgeld höher als CHF 10'000.- ist. Dies muss beim Zentralvorstand beantragt werden.

7. Zusammensetzung des Preisgerichtes

Das Preisgericht setzt sich aus drei vom Zentralvorstand ernannten Mediensachverständigen zusammen. Es wird präsiert von einem Mitglied des Zentralvorstandes, das jedoch beim Beschluss über die Verleihung des Preises kein Stimmrecht hat.

Die Mitglieder des Preisgerichtes arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

8. Preisverleihung

Der «Prix Media» wird anlässlich eines besonderen Anlasses verliehen. Die Namen der Preisträgerinnen und Preisträger und die prämierten Arbeiten werden der Öffentlichkeit durch geeignete Mittel bekannt gegeben.

9. Preissumme

Die Preissumme beträgt CHF 10'000.-. In begründeten Fällen kann die Jury beim Zentralvorstand für einen «Prix d'excellence» ein höheres Preisgeld beantragen (siehe Artikel 6).

10. Termine

Der Zentralvorstand legt die Termine für die Nominationen und für die Beschlussfassung durch das Preisgericht fest.

11. Schlussbestimmungen

Der «Prix Media» wird 1998 erstmals verliehen.

Der Zentralvorstand der SANW kann dieses Reglement jederzeit abändern. Er kann die Ausschreibung des Preises für eine bestimmte Zeit sistieren oder ganz aufheben.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand der SANW am 1. November 1996 beschlossen, am 20. Juni 1997, am 18. September 1998, am 18. Juni 1999, am 23. März 2001 und am 28. Juni 2002 abgeändert und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Peter Baccini

Die Generalsekretärin: Ingrid Kissling-Näf